

## Stadtrat

Brugg, 16. August 2024

# Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg; Erläuternder Bericht zuhanden des Einwohnerrats

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	2
2.	Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen .....	3
2.1	Abgleich mit dem übergeordneten Recht.....	3
2.1.1	Fakultatives Referendum gegen Budgetbeschluss.....	3
2.1.2	Zusicherung Gemeindebürgerrecht in der Kompetenz des Stadtrats.....	4
2.1.3	Einführung einer Finanz- und Geschäftsprüfungskommission .....	6
2.1.4	Einführung einer Stellvertretungsregelung für den Einwohnerrat .....	7
2.1.5	Weitere Änderungen aufgrund geänderter kantonaler Bestimmungen .....	8
2.2	Festlegung des amtlichen Publikationsorgans .....	8
2.3	Anpassungen in der Terminologie .....	9
2.4	Geschlechtergerechte Sprache und redaktionelle Anpassungen .....	9
3.	Verfahren Teilrevision Gemeindeordnung .....	10

# 1. Ausgangslage

Das [Legislativprogramm des Stadtrats 2022 – 2025](#) sieht vor, die kommunalen Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und wo nötig anzupassen (Leitsatz 1, Legislativziel 2). Die Überarbeitung der kommunalen Verfassung stellt den ersten Schritt zur Umsetzung dieses Legislativzieles dar.

Die heutige [Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg](#) (nachfolgend: GO Brugg) wurde am 11. Mai 2007 vom Einwohnerrat beschlossen und am 25. November 2007 von den Stimmberechtigten angenommen. Am 1. Januar 2008 trat sie in Kraft. Seither hat das übergeordnete kantonale Recht verschiedene Anpassungen erfahren, die einerseits zu zwingenden und andererseits zu möglichen Anpassungen der GO Brugg führen.

Revisionsbedarf ergibt sich auch aus folgenden vom Einwohnerrat überwiesenen politischen Vorstössen:

- [Postulat Reto Bertschi betreffend gendergerechte Sprache in Behörden und Verwaltung der Stadt Brugg](#), vom Einwohnerrat am 21. September 2021 überwiesen
- [Motion Barbara Geissmann betreffend Änderung der Gemeindeordnung in Bezug auf die Zuständigkeit der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer](#), vom Einwohnerrat am 23. Januar 2023 überwiesen
- [Motion Rita Boeck betreffend Änderung der Gemeindeordnung in Bezug auf Einführung einer Vertretungsregelung für die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte im Falle von Mutterschaft, Krankheit oder Unfall](#), vom Einwohnerrat am 24. März 2023 überwiesen

Schliesslich bietet die Überarbeitung im Sinne einer Teilrevision Gelegenheit zur Überprüfung und Anpassung der Terminologie.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindegesezt, GG) wird derzeit totalrevidiert. Das revidierte Gesetzt wird frühestens auf Januar 2028 in Kraft treten. Aufgrund des Anpassungsbedarfs soll mit der Teilrevision der GO Brugg nicht zugewartet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat vom 1. März bis 30. April 2024 den im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien sowie der Öffentlichkeit den Entwurf einer teilrevidierten Gemeindeordnung zur Stellungnahme unterbreitet. Sämtliche Fraktionen des Einwohnerrats Brugg haben sich vernehmen lassen. Des Weiteren gingen eine Rückmeldung im Namen der Finanzkommission sowie eine Rückmeldung einer Einzelperson ein. Der Stadtrat hat die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung in separaten Dokument zusammengestellt und geht nachfolgend darauf ein.

## **2. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen**

### **2.1 Abgleich mit dem übergeordneten Recht**

Seit Inkrafttreten der aktuell gültigen Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2008 hat das übergeordnete kantonale Recht Anpassungen erfahren, die einerseits zu zwingenden und andererseits zu möglichen Anpassungen der GO Brugg geführt haben.

#### **2.1.1 Fakultatives Referendum gegen Budgetbeschluss**

Das kantonale Recht bietet seit 2003 (vgl. [Aufhebung des § 57 lit. c GG](#)) die Möglichkeit, dass das kommunale Recht ein fakultatives Referendum gegen Budgetbeschlüsse mit Steuerfuss vorsieht. Demgegenüber sieht die [GO](#) Brugg in § 4 lit. c vor, dass das jährliche Budget der Einwohnergemeinde aufgrund des obligatorischen Referendums der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid an der Urne vorzulegen ist.

Grundsätzlich obliegt in Gemeinden mit der Organisation Einwohnerrat die Budgethoheit dem Einwohnerrat. In der Stadt Brugg prüfen der Einwohnerrat, und insbesondere die Finanzkommission, den vom Stadtrat erarbeiteten Budgetvorschlag und setzen sich detailliert mit dem Inhalt des Budgets auseinander. Da das Budget gemäss aktueller Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterliegt, muss es nach dem Beschluss durch den Einwohnerrat den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden. In der Urnenabstimmung hat das Stimmvolk das Budget in den letzten zehn Jahren mit einer Zustimmung von durchschnittlich 88 % angenommen.

In Berücksichtigung dieser Ausgangslage und gestützt auf die kantonale Gesetzgebung erachtet es der Stadtrat als vertretbar, das Budget ausschliesslich noch dann obligatorisch den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen, wenn damit eine Änderung des Steuerfusses verbunden ist. Mit dieser Änderung werden die Verantwortung und die Budgethoheit vollumfänglich dem Einwohnerrat übertragen. Der Stadtrat erachtet es jedoch als wichtig, dass die Stimmberechtigten bei einer Änderung des Steuerfusses mitbestimmen können und die Verantwortung für diesen Entscheid nicht alleine beim Einwohnerrat liegt. Bei einer Änderung des Steuerfusses soll deshalb nach wie vor das obligatorische Referendum gelten und das Budget den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden.

Die Regelung hat sich in dieser Form bereits in etlichen Einwohnerratsgemeinden des Kantons bewährt. So wird in den Aargauer Gemeinden und Städten mit Einwohnerrat das Budget lediglich in Aarau, Lenzburg und Wettingen obligatorisch dem Volk vorgelegt. In den übrigen Gemeinden mit Einwohnerrat, zum Beispiel in der Gemeinde Windisch, befindet der Einwohnerrat über das Budget, wobei gegen diesen Beschluss das fakultative Referendum ergriffen werden kann. In den

weiteren Gemeinden des Bezirks Brugg erfolgt der Budgetbeschluss an der Gemeindeversammlung mit der allfälligen Möglichkeit eines fakultativen Referendums.

Die Einführung des fakultativen Referendums beinhaltet den Vorteil, dass das Budget künftig rund einen Monat später erstellt, vorgängig der Finanzkommission zur Prüfung und anschliessend [https://www.brugg.ch/public/upload/assets/4091/05\\_Motion%20Barbara%20Geissmann%20betreffend%20Änderung%20der%20Gemeindeordnung.pdf?fp=1672134928270](https://www.brugg.ch/public/upload/assets/4091/05_Motion%20Barbara%20Geissmann%20betreffend%20Änderung%20der%20Gemeindeordnung.pdf?fp=1672134928270) dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Das Budget wird somit aktueller und die Kosten für die Urnenabstimmung (Sachkosten in der Höhe von rund CHF 10'000, ohne Personalkosten) können eingespart werden.

Die Vernehmlassung zeigt, dass die Einführung eines fakultativen Referendums gegen den Budgetbeschluss des Einwohnerrats bei den Fraktionen umstritten ist. Drei Fraktionen begrüßen den Vorschlag (GLP, Grüne, Die Mitte). Die Finanzkommission ist mit dem Vorschlag eher einverstanden. Eine Fraktion spricht sich eher dagegen aus (SP) und drei sind völlig dagegen (EVP, FDP, SVP). Die ablehnende Haltung wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Abschaffung des obligatorischen Referendums gegen den Budgetbeschluss einen Demokratieabbau darstelle.

Dazu lässt sich aus Sicht des Stadtrats festhalten, dass der Einwohnerrat nach vorgehender Prüfung durch die Finanzkommission die einzelnen Budgetposten debattiert und dies-bezüglich Änderungsanträge stellen kann. Verlangt es der Einwohnerrat in der Beschlussfassung oder beantragen dies fünf Prozent der Stimmberechtigten mit einem fakultativen Referendum, kommt es zu einer Urnenabstimmung. Der Stadtrat ist der festen Überzeugung, dass der Einwohnerrat das geeignete Organ ist, um über das Budget zu befinden.

## **2.1.2 Zusicherung Gemeindebürgerrecht in der Kompetenz des Stadtrats**

Gemäss Gemeindeordnung der Stadt Brugg ist der Einwohnerrat für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer (§ 13 lit. m GO Brugg) zuständig. Im Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht ist eine Übertragung dieser Kompetenz vom Einwohnerrat an den Stadtrat explizit vorgesehen (§§ 24 f. KBüG). Der Einwohnerrat hat am 20. Januar 2023 die [Motion Barbara Geissmann vom 22. Oktober 2022 betreffend Änderung der Gemeindeordnung in Bezug auf die Zuständigkeit der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer](#) überwiesen.

In der Stadt Brugg erfolgt die formelle Prüfung und Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche durch die Verwaltung. Sind die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, werden die Gestuchstellenden zu einem Gespräch eingeladen, im Rahmen dessen ein Ausschuss des Stadtrats die

Gesamtintegration (Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde) sowie die ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnisse prüft. Die Zusicherung der Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfolgt auf Antrag des Stadtrats und nach Vorprüfung durch die Finanzkommission abschliessend durch den Einwohnerrat.

Bei der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts handelt es sich um einen Gesetzesvollzug. Bei der inhaltlichen Prüfung der Gesuche besteht kaum Ermessen. Sind alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, muss gestützt auf § 24 des Bürgerrechtsgesetzes das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn ein begründeter Antrag vorliegt. Ausserdem muss der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör zu den Ablehnungsgründen gewährt werden. Eine Referendumsabstimmung ist ausgeschlossen.

Angesichts dessen, dass es sich bei einem Gesuch um Einbürgerung gemäss aktueller Rechtsprechung eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt, ist die Zuweisung zur Exekutivbehörde die logische Konsequenz. Die Übertragung der Kompetenz an den Stadtrat beschleunigt ausserdem das Verfahren und entlastet den Einwohnerrat. Der Stadtrat hat in der Vernehmlassung die Absicht geäussert, für die Einbürgerungsgespräche zur Prüfung der Integration eine Kommission einzusetzen, die aus je einem Mitglied der Finanzkommission, des Stadtrats und der Verwaltung bestehen soll.

Die Änderung, wonach die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in die Kompetenz des Stadtrats fallen soll, erweist sich im Rahmen der Vernehmlassung als umstritten. Während SP, Grüne, Die Mitte und GLP völlig und EVP eher damit einverstanden sind, sprechen sich FDP eher und SVP völlig dagegen aus. In den Bemerkungen finden sich keine Hinweise auf die Gründe für die ablehnende Haltung gegenüber der vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung. Hingegen äussern sich verschiedene Fraktionen kritisch gegenüber der Einsitznahme eines Mitglieds der Finanzkommission in der vom Stadtrat beabsichtigten Kommission.

Aus Sicht des Stadtrats handelt es sich bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen um einen Gesetzesvollzug, bei dem wenig Ermessensspielraum besteht. Entsprechend hält die Exekutive an ihrem Antrag, die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Kompetenz des Stadtrats zukommen zu lassen, fest. Aufgrund der Rückmeldungen soll eine jährliche Veranstaltung zur Ehrung der neu Einbürgerten organisiert werden. Auf den vorgesehenen Beizug eines Mitglieds der Finanzkommission respektive der kombinierten Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu den Gesprächen mit den Einbürgerungswilligen soll aufgrund der Vernehmlassungsantworten verzichtet werden.

## 2.1.3 Einführung einer Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss kantonalen Vorgaben besteht in jeder Gemeinde eine Finanzkommission, der die Prüfung von Jahresrechnung und Kreditabrechnungen, die Stellungnahme zum Budget sowie die Behandlung weiterer von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte obliegen (§ 47 Abs. 1 GG). Neben einer Finanzkommission kann in der Gemeindeordnung die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission vorgesehen werden (§ 18 Abs. 2 lit. a GG). Ihr obliegen die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und die Behandlung allfälliger weiterer von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte (§ 48 GG). Mit der Gemeindeordnung können der Finanzkommission auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission übertragen werden respektive kann eine kombinierte Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingesetzt werden.

Die Stadt Brugg verfügt aktuell über eine Finanzkommission, deren Aufgaben in § 15 Abs. 1 der [GO Brugg](#) festgesetzt sind. Demgemäss prüft die Kommission Budget (Voranschlag) und Jahresrechnung (Gemeinderechnung) und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben. So nimmt die Finanzkommission heute auch Stellung zu Einbürgerungsgesuchen und prüft den Rechenschaftsbericht. Damit erfüllt die Kommission bereits heute auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission.

Im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung empfiehlt der Stadtrat deshalb, die Finanzkommission in eine kombinierte Finanz- und Geschäftsprüfungskommission umzuwandeln und die Aufgaben der Kommission dahingehend auszubauen, dass ihr die Prüfung des Rechenschaftsberichtes als feste Aufgabe zugewiesen wird. Die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Kommission soll im Rahmen der Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats erfolgen. Dabei kommen u.a. folgende Aufgaben in Frage:

- Prüfung und Stellungnahme betreffend Aufgaben- und Finanzplanung
- Stellungnahme zu Vorlagen, die einen Verpflichtungskredit beinhalten
- Stellungnahme zu einer Steuerfussänderung
- Stellungnahme zu Erlass und Änderung von Reglementen
- Prüfung des Vorhandenseins und der Funktionalität eines internen Kontrollsystem

Eine kombinierte Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bewährt sich bei verschiedenen Gemeinden mit Einwohnerrat im Kanton Aargau seit einiger Zeit bestens. Besteht nebst der Finanz- auch eine Geschäftsprüfungskommission, ist die präzise Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen nötig. Ebenfalls ist das Beschäftigen zweier Kommissionen zur gleichen Angelegenheit ineffizient. Denn die meisten im Einwohnerrat zur Behandlung stehenden Geschäfte umfassen auch einen finanziellen Aspekt.

In der Vernehmlassung befürwortet eine Mehrheit der Fraktionen den Vorschlag zur Einführung einer kombinierten Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. FDP und GLP schlagen zusätzlich vor, das Recht auf Akteneinsicht der Kommission in der Gemeindeordnung festzuhalten. Verschiedene Fraktionen (SP, SVP und Die Mitte) sowie die Finanzkommission fordern, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommission klar zu regeln seien. Sie verweisen diesbezüglich auf die Gemeindeordnungen der Städte Aarau und Baden. Des Weiteren äussern die Fraktionen in verschiedenen Rückmeldungen, dass alle Fraktionen in einer kombinierten Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vertreten sein sollen respektive bei bestimmten Geschäften weitere Mitglieder temporär mit einbezogen werden sollen.

Das Recht auf Akteneinsicht ist aus Sicht des Stadtrats sowohl für die heutige Finanzkommission sowie für die neu einzuführenden kombinierten Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unbestritten. Die Einsicht in die Unterlagen stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, damit die Kommission die ihr zugewiesenen Aufgaben ausüben kann.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung unterbreitet der Stadtrat eine Ergänzung von § 15 Abs. 1, indem die Stellungnahme zur Investitions- und Finanzplanung als zusätzliche Aufgabe aufgenommen und das Recht auf Akteneinsicht explizit festgehalten wird.

## **2.1.4 Einführung einer Stellvertretungsregelung für den Einwohnerrat**

Auf kantonaler Ebene trat per 1. Januar 2023 die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz) in Kraft, mit der neu die Vertretung von Grossratsmitgliedern bei längerfristiger Verhinderung geregelt wird (§ 7a GVG, neu). In diesem Kontext hat der Grosse Rat gleichzeitig eine Änderung des Gemeindegesetzes beschlossen, wonach die Gemeinden eine analoge Vertretungsregelung für den Einwohnerrat vorsehen können, die inhaltlich jedoch der kantonalen Regelung zu entsprechen hat. Gemäss dem neuen § 65 Abs. 5 GG ist eine entsprechende Bestimmung auf GO-Stufe aufzunehmen.

Am 24. März 2023 überwies der Einwohnerrat die [Motion Rita Boeck, wonach die Einführung einer Vertretungsregelung für die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte im Falle von Mutterschaft, Krankheit oder Unfall](#), geprüft werden soll und gleichzeitig die Aufnahme dieser Stellvertretungsregelung in die Gemeindeordnung gefordert wird. Die Regelung, die für die Mitglieder des Grossen Rats gilt, soll auch für die Mitglieder des Einwohnerrats der Stadt Brugg gelten.

Die Einführung einer solchen Regelung erscheint sinnvoll, zumal hinsichtlich längerfristiger Verhinderungsfälle eine Lücke besteht, wodurch betroffene Einwohnerratsmitglieder unverschuldet in schwierige Dilemmata geraten können.

Im Rahmen der Vernehmlassung wird die Einführung einer Stellvertretungsregelung für die Mitglieder des Einwohnerrats analog der Regelung im Grossen Rat von der Mehrheit der Fraktionen unterstützt. Die Finanzkommission äussert sich ebenfalls positiv.

## **2.1.5 Weitere Änderungen aufgrund geänderter kantonaler Bestimmungen**

Seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung hat sich das kantonale Recht verändert. Dies hat Auswirkungen auf die Formulierung der kommunalen Verfassung. Folgende Änderungen sind bei der Teilrevision zu beachten:

- Die Abschaffung der Schulpflege per 31. Dezember 2021 sowie
- die [Anpassung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden](#) (Gemeindegesezt, GG) auf den 1. Januar 2023, wonach der Anteil der Stimmberechtigten, der für das Ergreifen des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse des Einwohnerrats, zur Einreichung von Initiativbegehren sowie zur Einberufung einer Einwohnerratssitzung auf Begehren der Stimmberechtigten erforderlich ist, von 10 auf 5 Prozent der Stimmberechtigten gesenkt wurde (vgl. dazu §§ 58 Abs. 1 und 60 Abs. 1 GG)

## **2.2 Festlegung des amtlichen Publikationsorgans**

Die GO Brugg sieht in § 41 vor, dass das Amtsblatt des Kantons Aargau das offizielle Publikationsorgan der Stadt Brugg ist und der Stadtrat je nach der Tragweite der zu veröffentlichenden Tatsachen auch für eine Publikation in der Regionalpresse sorgt. Der Inhalt der Regelung soll sich derzeit nicht ändern. Künftig soll jedoch der Stadtrat die Modalitäten der amtlichen Publikationen in einem Erlass definieren. Somit besteht die Möglichkeit, die Publikationsform den technischen Möglichkeiten respektive Veränderungen anzupassen.

Im Rahmen der Vernehmlassung äussern sich SVP und FDP völlig beziehungsweise eher gegen die neue Regelung. Sie sprechen sich für eine Beibehaltung des Amtsblattes als offizielles Publikationsorgan der Stadt Brugg aus, sind jedoch nicht grundsätzlich dagegen, dass dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt wird, weitere Publikationskanäle zuzulassen und zu nutzen. Der Stadtrat beabsichtigt, an den Veröffentlichungen im Amtsblatt des Kantons Aargau festzuhalten. Aus Sicht der Exekutiven soll dies jedoch in einem kommunalen Reglement geregelt werden, damit die

Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Publikationsform den künftigen technischen Möglichkeiten respektive Veränderungen anzupassen.

## 2.3 Anpassungen in der Terminologie

Mit der Teilrevision sollen folgende Bezeichnungen modernisiert und angepasst werden:

Bezeichnung bisher	Bezeichnung neu	Erläuterungen
Gemeinderat	Stadtrat	Stadtrecht (historisch) und aufgrund Bevölkerungszahl
Gemeindeammann	Stadtpräsidentin / Stadtpräsident	Die neu vorgeschlagenen Bezeichnungen werden als verständlicher erachtet.
Vizeammann	Vizepräsidentin / Vizepräsident	
Gemeindeschreiber	Stadtschreiberin / Stadtschreiber	
Voranschlag / Gemein- rechnung	Budget / Jahresrechnung	Seit Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) werden übergeordnet in der Gemeindegesetzgebung die Begriffe «Budget» und «Jahresrechnung» statt «Voranschlag» und «Gemein- derechnung» verwendet.

Im Rahmen der Vernehmlassung finden die vorgeschlagenen Anpassungen in der Terminologie eine grosse Mehrheit. Einzig der Wechsel von «Stadtammann» zu «Stadtpräsidentin / Stadtpräsident» ist bei SVP und Teilen der Mitte bestritten. Der von der Finanzkommission und den Grünen eingebrachte Vorschlag, anstatt «Stadtpräsidentin / Stadtpräsident» den Begriff «Stadtpräsidium» einzuführen, passt nach Ansicht des Stadtrates nicht in die vorgenannte Systematik.

## 2.4 Geschlechtergerechte Sprache und redaktionelle Anpassungen

Unter Berücksichtigung des [Postulats von Reto Bertschi betreffend gendergerechte Sprache in Behörden und Verwaltung der Stadt Brugg](#), welches am 21. März 2021 vom Einwohnerrat überwiesen wurde, sowie unter Hinweis darauf, dass die Stadtverwaltung verpflichtet ist, auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten, ist die Gemeindeordnung in redaktioneller Hinsicht zu

überarbeiten. Dabei orientiert sich die Stadtverwaltung am «[Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren](#)» des Bundes (in der aktuellen Fassung vom 8. März 2023).

Die Anpassungen der Formulierungen zur Erfüllung einer geschlechtergerechten Sprache werden in der Vernehmlassung grossmehrheitlich unterstützt. Die geschlechtergerechte Formulierung sowie kleine redaktionelle Anpassungen sind aus der Synopse ersichtlich.

## **2.5 Weitere Rückmeldungen aus der Vernehmlassung**

Die Fraktion der Mitte regt in ihrer Vernehmlassungsantwort an, die Höhe der einmaligen (derzeit CHF 3'000'000) und wiederkehrenden (derzeit CHF 200'000) Ausgaben, die obligatorisch der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen sind (vgl. § 4 lit. f GO), anzupassen. Der Stadtrat nimmt diese Anregung gerne entgegen, verzichtet aber darauf, eine Anpassung der Beträge in die laufende Teilrevision der Gemeindeordnung aufzunehmen.

## **3. Verfahren Teilrevision Gemeindeordnung**

Vom 1. März 2024 bis 30. April 2024 wurden die geplanten Anpassungen der Gemeindeordnung den politischen Parteien sowie der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung unterbreitet. Am 12. September 2024 wird der Einwohnerrat über die Änderungen befinden. Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist für den 24. November 2024 vorgesehen.

Im Vernehmlassungsverfahren stellte der Stadtrat ein Inkrafttreten der geänderten Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2025 in Aussicht. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände soll die revidierte Gemeindeordnung nun aber auf den Beginn der neuen Legislatur respektive auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden. Dies mit Hinweis darauf, dass aufgrund der Einführung einer kombinierten Finanz- und Geschäftsprüfungskommission das Geschäftsreglement des Einwohnerrats 2025 anzupassen ist und Neuwahlen der Kommissionsmitglieder durchzuführen sind.